

Reichs = Gesetzblatt.

№ 15.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1895/96. S. 220. — Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Prüfung der Ringe und Verschlässe der Handfeuerwaffen vom 19. Mai 1891. S. 222.

(Nr. 2227.) Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1895/96. Vom 15. Mai 1895.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Der diesem Gesetze als Anlage beigefügte Nachtrag zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1895/96 wird

in Ausgabe

auf 1 700 000 Mark an einmaligen Ausgaben des ordentlichen Etats
und

in Einnahme

auf 1 700 000 Mark

festgestellt und tritt dem durch das Gesetz vom 29. März 1895 (Reichs-Gesetzbl. S. 181) festgestellten Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1895/96 hinzu.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenthändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Wirschlowiß, den 15. Mai 1895.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe.